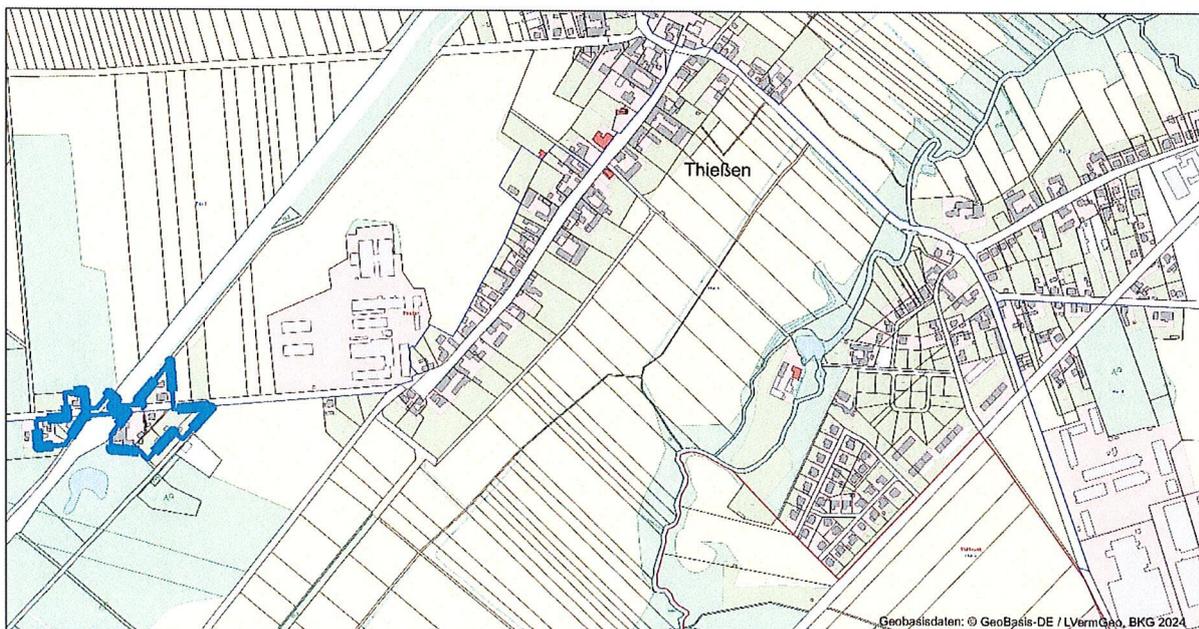
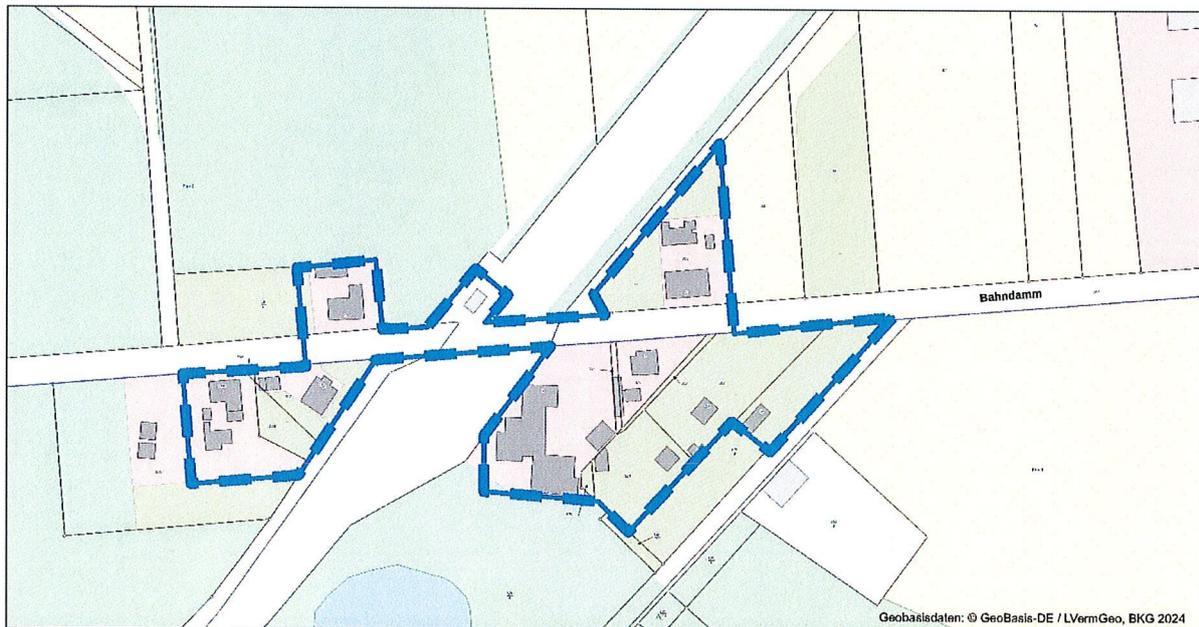


Öffentliche Bekanntmachung

Der Klarstellungssatzung „Thießen – Bahndamm“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 die Klarstellungssatzung „Thießen – Bahndamm“ der Stadt Coswig (Anhalt) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die der Satzung beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungssatzung „Thießen – Bahndamm“ der Stadt Coswig (Anhalt) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung „Thießen – Bahndamm“ ist auf nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



- Die Satzung kann mit den schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen einschließlich der Begründung, im Amtshaus, Am Markt 13, 06869 Coswig (Anhalt) im Zimmer 205, während der Sprechzeiten (Dienstag von 9:00-12:00 und 14:00-18:00, am Donnerstag von 9:00-12:00 und 14:00-16:00 sowie am Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
- Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und können unter Internetadresse <http://www.coswigoonline.de/de/aktuelle-offenlagen.html> sowie auf der Internetseite des Landesportals Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
- Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB zu beachten, danach werden unbeachtlich:
 1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalgesetzes für Sachsen-Anhalt (KVG- LSA) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der KVG erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 8 Abs. 3 KVG- LSA in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Coswig (Anhalt) den 10.12.2024

Saage
Bürgermeister

Siegel

